

Richtlinie

für den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeirat

der Gemeinde Allershausen

Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemein

Gemeindliche Seniorenvertretungen (Seniorenbeauftragte, Seniorenbeirat, Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung) sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit Unterstützung der Gemeinde die Anliegen der Senioren des Gemeindebereichs wahrnehmen und vertreten.

Die Seniorenvertretung agiert ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig.

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung soll grundsätzlich der Amtsperiode des Gemeinderats entsprechen.

Der Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Senioren und arbeitet in Kooperation mit dem Seniorenbeauftragten.

2. Seniorenbeauftragte / stv. Seniorenbeauftragte

Der Seniorenbeauftragte / stv. Seniorenbeauftragte

- wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen gewählt.
- bildet nach Weisung des Gemeinderats den Seniorenbeirat.
- hat den Vorsitz im Seniorenbeirat.
- berät und unterstützt die Gemeinde in allen Fragen, die die Belange der Senioren betreffen.
- ist nach Weisung des Bürgermeisters sein Vertreter bei seniorenrelevanten Veranstaltungen.
- leistet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für Senioren.
- nimmt Anregungen / Empfehlungen entgegen und setzt diese bei Bedarf um.
- sorgt für eine regionale / überregionale Vernetzung.

- informiert den Gemeinderat über seniorenrelevante Themen und die eigene Arbeit aus dem Seniorenbeirat.
- hält sich streng an die Grundsätze der Vertraulichkeit und an die Vorgaben des Datenschutzes.

3. Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat unterstützt und berät den Seniorenbeauftragten bei seinen Aufgaben.

Damit man ein möglichst breites Informations- und Erfahrungsspektrum als Grundlage für die Arbeit des Gremiums hat, soll sich das Gremium aus Teilnehmern der verschiedenen Bereiche der Seniorenarbeit in der Gemeinde zusammensetzen.

Zum Seniorenbeirat gehören:

- Seniorenbeauftragte / stv. Seniorenbeauftragte,
- Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung,
- Vertreter der örtlichen Pflegeeinrichtungen und -dienste (NBH, AHA, SSZ, Johanniter usw.),
- die Kirchen,
- sowie Bürger, die sich ehrenamtlich für die Senioren in der Gemeinde engagieren möchten.

3.1. Mögliche kommunale Handlungsfelder der Seniorenvertretung

3.1.1. Allgemein

- Informationen über die Situation der Senioren in der Gemeinde
- Überblick über und Kooperation mit sozialen Einrichtungen vor Ort und auf Landkreisebene (z.B. Nachbarschaftshilfen, Sozialstationen, Seniorenbeirat des Landkreises)
- Kooperation mit politisch Verantwortlichen in Pfarrei und Gemeinde
- Vermittlung von Dienstleistungen und Helfern der örtlichen Pflegeeinrichtungen und -dienste

3.1.2. Bereich Wohnen

- Hinweis auf Barrierefreiheit, Wohnumfeldverbesserung, Sicherheitsbedarfe, Infrastruktur, Wohnberatung und Bereitstellung von Anregungen

3.1.3. Bereich Verkehr und Mobilität

- Einbringen von Vorschlägen zur Sicherheit im Straßenverkehr sowie zur Nutzung von Wegen und Plätzen für Senioren
- Hinweis auf Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen und barrierefreie Straßenübergänge

3.1.4. Bereich kommunale Entwicklung

- Hinweis auf Wege, Rastmöglichkeiten, neue Wohnformen, Senioren-Wohngemeinschaften, öffentliche Toiletten und regionale Versorgungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen

4. Geschäftsgang

- Der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest
- Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder per E-Mail den Beiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen.
- Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Beirats- und Gemeinderatsmitglieder weiterzuleiten.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt